

REGIONALER SOZIALDIENST BELP

WER SIND WIR?

Wir sind ein Team von diplomierten Sozialarbeitenden und Sachbearbeitenden. Wir gehören zur Abteilung Soziales der Gemeinde Belp und arbeiten für die folgenden Gemeinden:
Belp, Kaufdorf, Kehrsatz, Toffen und Wald

FÜR WAS SIND WIR ZUSTÄNDIG?

Wir sind für die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz, das Pflegekinder- und Adoptionswesen, die Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe sowie für allgemeine Beratungen in diesen Bereichen zuständig.

WER KANN SICH BEI UNS MELDEN?

Alle Personen mit Wohnsitz in den oben erwähnten Gemeinden, welche von persönlichen, familiären, gesundheitlichen oder finanziellen Problemen betroffen und/oder dadurch in Not geraten sind.

WAS KOSTEN WIR?

Beratungen, Informationen und Vermittlung von Dienstleistungen des Regionalen Sozialdienstes Belp sind in der Regel unentgeltlich.

WAS SIND UNSERE GRUNDSÄTZE?

- Wir begegnen Ihnen mit Respekt, Achtung und Verständnis und erwarten dasselbe von Ihnen.
- Wir orientieren uns am Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.
- Die Sicherung der Qualität unserer Arbeit sowie die Weiterentwicklung unseres Dienstleistungsangebotes ist uns ein zentrales Anliegen.
- Sozialhilfe: unsere Dienstleistungen und finanziellen Leistungen sind immer subsidiär (siehe unter Sozialhilfe).
- Leistungen werden auf der Grundlage von Gegenleistungen erbracht.
- Gegenseitiges Vertrauen und Transparenz sind uns wichtig.

WAS SIND UNSERE AUFGABEN?

... SOZIALHILFE

Persönliche Hilfe

Persönliche Hilfe heisst Beratung, Betreuung und Vermittlung von Informationen. Die Sozialarbeitenden bieten präventive Beratung an und / oder helfen Ihnen wo nötig im Umgang mit anderen Stellen. Sie vermitteln zudem Kontakte zu anderen Institutionen und Beratungsstellen.

Wirtschaftliche Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe haben alle Personen, die sich in einer persönlichen Notsituation befinden und nicht hinreichend oder rechtzeitig in der Lage sind, für den eigenen oder den Unterhalt ihrer Familie aufzukommen.

Sozialhilfe setzt erst dort ein, wo keine anderen finanziellen Mittel (Erwerbseinkommen, Sozialversicherungsleistungen etc.) vorhanden sind (Subsidiaritätsprinzip). Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge sowie Verwandtenunterstützung und Elternbeiträge werden in jedem Fall abgeklärt. Sind Ihre Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann der Sozialdienst bei diesen Beiträgen geltend machen.

Die materielle Grundsicherung besteht aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, der medizinischen Grundversorgung und den Wohnkosten. Unter bestimmten Voraussetzungen können situationsbedingte Leistungen (z.B. Anschaffungen, Fremdbetreuungskosten, Erwerbsunkosten) dazukommen. Weiter können Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge mit Anreizcharakter entrichtet werden.

Die finanzielle Unterstützung wird anhand der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (www.skos.ch) festgelegt und basiert auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Bern.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt aufgrund von Zielvereinbarungen.

Ihre Rechte

- Alle Mitarbeitenden sind an das Amtsgeheimnis gebunden und behandeln Ihre Angaben vertraulich.
- Sie haben das Recht, auf Voranmeldung, in Ihre Akten Einsicht zu nehmen.
- Wenn Sie mit dem Entscheid Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihres Sozialarbeiters nicht einverstanden sind, können Sie sich an die Leitung des Sozialdienstes wenden. Führt dies zu keinem befriedigenden Resultat, können Sie eine beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen.

Ihre Pflichten

Sie sind verpflichtet,

- alle erforderlichen Auskünfte über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
- im Rahmen Ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern.
- eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen.
- Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen.
- die Sozialhilfe zurückzuerstatten, wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben, Ihre Bedürftigkeit grob verschuldet ist, die Sozialhilfe unrechtmässig bezogen wurde oder bevorzugsweise Versicherungsleistungen fällig werden.

Bei Pflichtverletzungen kann die Sozialhilfe gekürzt oder allenfalls eingestellt werden.

Ziel der Sozialhilfe

Die Ziele in der Sozialhilfe sind die finanzielle Existenzsicherung, die Förderung der persönlichen Unabhängigkeit sowie die berufliche und soziale Integration.

... KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

Abklärungen

Im Kindes- und Erwachsenenschutz nehmen wir Aufträge der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entgegen und führen Abklärungen durch.

Kindesschutz

Wir sind zuständig, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und dessen Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen. Im Rahmen der behördlich angeordneten Massnahmen betreuen und unterstützen wir betroffene Kinder und Eltern.

Erwachsenenschutz

Wir sind zuständig, wenn Erwachsene nicht mehr in der Lage sind, ihre persönlichen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu erledigen. Im Rahmen der behördlich angeordneten Massnahmen betreuen und unterstützen wir betroffene Erwachsene nach ihren persönlichen Bedürfnissen.

... PFLEGEKINDER- UND ADOPTIONSWESEN

Die Pflegekinderaufsicht ist die Stelle für Abklärungen und Fragen betreffend Erteilung von Bewilligungen zur Aufnahme von Familienpflegekindern und nimmt Meldungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über die Aufnahme von Tagespflegekindern entgegen. Sie übt die gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht aus.

Die Pflegekinderaufsicht erteilt Auskünfte im Zusammenhang mit geplanten Pflegeverhältnissen und ist Ansprechperson bei Fragen zum Thema Adoption.

...ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG UND INKASSOHILFE

Alimentenbevorschussung

Sofern die finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind, bevorschussen wir die laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn Kinder die ihnen zustehenden Alimentenzahlungen nicht, unvollständig oder unregelmässig erhalten. Davon sind rückständige Forderungen ausgeschlossen. In einem solchen Fall besteht jedoch Anspruch auf Inkassohilfe.

Inkassohilfe

Wir unterstützen unterhaltsberechtigter Kinder und Erwachsene bei der Durchsetzung ihrer Alimentenforderungen, wenn die unterhaltspflichtige Person diese nicht erfüllt.

WO UND WIE SIND WIR ERREICHBAR?

Melden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch beim Sekretariat des Sozialdienstes an.

Regionaler Sozialdienst Belp

Gartenstrasse 2
Postfach 64
3123 Belp

Telefon: 031 818 22 60
Fax: 031 818 22 99

Nach einem Abklärungsgespräch (Intake) und Erhalt aller verlangten Unterlagen wird über die Aufnahme entschieden. Die Zuteilung findet jeweils am Donnerstagmorgen statt. Danach werden Sie von der / dem zuständigen Sozialarbeitenden kontaktiert.

WANN SIND WIR ERREICHBAR?

Montag	08.30 – 11.30 14.00 – 18.00
Dienstag	08.30 – 11.30 14.00 – 17.00
Mittwoch	08.30 – 11.30 14.00 – 17.00
Donnerstag	geschlossen* 14.00 – 17.00°
Freitag	08.30 – 11.30 14.00 – 16.00

* auch Telefon unbedient
° in der Regel keine Termine

